

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. November 2009

Nr. 21/2009

Inhalt:

**Ordnung
zur Durchführung des begleitenden
Berufseinmündungsjahres für
Absolventinnen und Absolventen des
Bachelor-Studiengangs
Soziale Arbeit**

Vom 29. Oktober 2009

Ordnung
zur Durchführung des begleitenden Berufseinmündungsjahres
für Absolventinnen und Absolventen
des
Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit
vom 29. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Das begleitende Berufseinmündungsjahr in der Sozialen Arbeit (BEJ)
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Geeignete Einrichtungen der Sozialen Arbeit zur Ableistung des BEJ
- § 4 Beurteilung durch die Einrichtung
- § 5 Begleitung des BEJ durch die Universität Siegen
- § 6 Kolloquium
- § 7 Zertifikat und Staatliche Anerkennung
- § 8 Kosten für die Begleitung des BEJ durch die Universität Siegen
- § 9 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und der Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen verstehen sich als konsekutive Studiengänge, die eine ausgeprägte Nähe zur beruflichen Praxis Sozialer Arbeit und eine wissenschaftliche Fundierung vereint.

Leitidee des Bachelorstudiengangs ist sowohl für die professionelle Soziale Arbeit zu qualifizieren, als auch ausgewählte wissenschaftliche Qualifikationen zu vermitteln, welche die Grundlage für eine wissenschaftlich-theoretische und forschungspraktische Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang legen.

Den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs, die ohne diese weitere Qualifizierung nach sechs Semestern in der Praxis der Sozialen Arbeit tätig werden wollen, empfehlen wir das begleitete Berufseinmündungsjahr, um einerseits das berufspraktische Profil zu stärken und andererseits eine Begleitung bei dem notwendigen Prozess des Theorie-Praxis-Transfers zu erhalten.

§ 1

Das begleitete Berufseinmündungsjahr in der Sozialen Arbeit (BEJ)

- (1) Im BEJ soll die Absolventin/der Absolvent des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit unter fachlicher Anleitung exemplarisch in die Praxis der Sozialen Arbeit eingeführt und in die Lage versetzt werden, in diesem Arbeitsfeld selbständig professionell zu handeln und die Erfahrungen auf andere Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit zu übertragen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des BEJ wird durch ein qualifiziertes Zertifikat bescheinigt und berechtigt zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung.
- (3) Grundlage ist ein Vertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der Absolventin/dem Absolventen und der Universität Siegen, der die jeweils zu erbringenden Leistungen aufführt. Die Einmündungsphase in die Praxis der Sozialen Arbeit wird durch die Universität Siegen individuell begleitet und mit darauf ausgerichteten Veranstaltungen flankiert.

§ 2

Zeitlicher Ablauf

- (1) Das BEJ umfasst 12 Monate.
- (2) Wird das BEJ in Teilzeitform abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Das BEJ ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen der Sozialen Arbeit abzuleisten. Sollte das BEJ in zwei Einrichtungen abgeleistet werden, darf der Zeitraum der Unterbrechung sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Das BEJ ist innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Bachelor of Arts abzuleisten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Praxisamt/-referat.
- (5) Das BEJ kann auf Antrag vor Ablauf der 12 Monate um maximal 3 Monate verkürzt werden, wenn die Absolventin/der Absolvent vom selben Anstellungsträger in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen wird und das abschließende Kolloquium erfolgreich absolviert wurde.
- (6) Das BEJ kann auf Antrag vor Ablauf der 12 Monate um maximal 1 Monat verkürzt werden, wenn die Absolventin/der Absolvent von einem anderen Anstellungsträger in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen wird und das abschließende Kolloquium erfolgreich absolviert wurde.
- (7) Die Dauer des BEJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit länger als 4 Wochen unterbrochen wird um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Geeignete Einrichtungen der Sozialen Arbeit zur Ableistung des BEJ

- (1) Das BEJ kann in allen Einrichtungen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, die bereit sind, sich an diesem Berufseinstiegsprogramm zu beteiligen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Universität Siegen unterzeichnet haben.

- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit den Absolventinnen / Absolventen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem alle das Beschäftigungsverhältnis betreffenden Bestimmungen geregelt werden. Grundlage dabei ist das geltende Arbeitsrecht. Die Höhe der Vergütung richtet sich in der Regel nach dem TV Prak (BAT).
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich darüber hinaus, mit den Absolventinnen / Absolventen einen individuellen Qualifizierungsplan zu erstellen, der die jeweiligen Lernziele, die spezifischen Einsatzbereiche und die dort zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten festlegt.
- (4) Die Einrichtung hat die fachliche Anleitung der Absolventin /des Absolventen durch Praxismentorinnen/Praxismentoren sicherzustellen. Diese sollten über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (bzw. Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Ausnahmen bezüglich der Qualifikation können auf Antrag genehmigt werden.

§ 4

Beurteilung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass nach dem ersten Halbjahr und vor Abschluss des BEJ jeweils ein Personalentwicklungsgespräch zur Beurteilung des Lernprozesses durchgeführt wird.
- (2) Zum Abschluss des BEJ erstellt die Einrichtung ein Arbeitszeugnis im Sinne des Arbeitsrechts.

§ 5

Begleitung des BEJ durch die Universität Siegen

- (1) Die Universität Siegen verpflichtet sich, für die Absolventinnen und Absolventen im BEJ ein Fortbildungsprogramm zum vertieften Erwerb praxisrelevanter Schlüsselkompetenzen anzubieten, aus dem die Absolventinnen und Absolventen zwei Angebote im Umfang von insgesamt 30 Stunden wählen können. Die Veranstaltungen werden in Kompaktform organisiert. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (2) Die Universität Siegen verpflichtet sich, für die Absolventinnen und Absolventen im BEJ arbeitsfeldübergreifende Supervisionsveranstaltungen im

Umfang von 60 Stunden anzubieten. Die Veranstaltungen werden in Kompaktform organisiert. Die Teilnahme ist verpflichtend. Ausnahmen wegen zu großer Entfernung zur Universität Siegen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

- (3) Die Absolventinnen / Absolventen wählen eine Dozentin/einen Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit für die Begleitung ihres BEJ. Die Dozentinnen / Dozenten sind verpflichtet, an der Erstellung des Qualifizierungsplanes mitzuwirken und am abschließenden Auswertungsgespräch in der Regel in der jeweiligen Einrichtung teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, einmal im Quartal der Absolventin/ dem Absolventen in geeigneter Form eine Möglichkeit zum Erfahrungstransfer anzubieten. Sie führen im letzten Quartal des BEJ das abschließende Kolloquium durch.
- (4) Wird das BEJ in einer Entfernung von mehr als 100 Kilometern zur Universität Siegen abgeleistet, wird eine reduzierte Begleitung angeboten. Diese umfasst die Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 30 Stunden, die Prüfung des Qualifizierungsplanes, ein Kontaktangebot pro Quartal sowie die Durchführung des Kolloquiums.

§ 6 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die Absolventinnen / Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Transfer zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Grundlage für das Kolloquium ist eine zu erstellende Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, die erkennen lässt, dass die Absolventin/der Absolvent die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.
- (2) Das Kolloquium wird in den letzten drei Monaten des BEJ durchgeführt. Das Praxisamt/-referat lädt dazu schriftlich ein.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
1. Erfolgreicher Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit laut abschließender Beurteilung durch die Einrichtung
 2. Regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen

3. Fristgerechte Einreichung der Hausarbeit entsprechend den vorgegebenen Standards
 4. Fristgerechte formlose Anmeldung zum Kolloquium.
- (4) Wird der Abschluss des BEJ von Seiten der Einrichtung als nicht erfolgreich attestiert, ist eine Beratung im Praxisamt/-referat über das weitere Vorgehen zwingend erforderlich. Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann das BEJ in diesem Fall um ein halbes Jahr verlängert werden.
 - (5) Das Kolloquium wird von den jeweils begleitenden Dozentinnen / Dozenten sowie einer/einem Protokollantin / Protokollanten durchgeführt. Der Verlauf des Kolloquiums wird dokumentiert. Die Dauer beträgt 30 Minuten.
 - (6) Das Kolloquium wird als 'bestanden' bzw. nicht 'bestanden' bewertet. Das bestandene Kolloquium wird bescheinigt. Das Kolloquium kann zweimal wiederholt werden.
 - (7) Wurde das Kolloquium beim ersten oder wiederholten Versuch nicht bestanden, entscheidet das Praxisamt/-referat über das weitere Verfahren.

§ 7

Zertifikat und Staatliche Anerkennung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des BEJ wird von Seiten des Praxisamtes/-referates ein ausführliches Zertifikat erstellt, das die Teilnahme an den gewählten Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltungen bescheinigt und das Thema des bestandenen Kolloquiums aufführt.
- (2) Zeitgleich wird die staatliche Anerkennung auf Antrag durch eine Urkunde von der Universität Siegen erteilt..
- (3) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag ohne Ableistung des BEJ an die Absolventinnen / Absolventen erteilt, die vor ihrem Studium eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeleistet haben und bereits über die staatliche Anerkennung verfügen.
- (4) Die staatliche Anerkennung kann in begründeten Einzelfällen ohne Ableistung des BEJ auf Antrag an die Absolventinnen / Absolventen erteilt werden, die eine mindestens dreijährige, verantwortliche Tätigkeit in einem Feld der

Sozialen Arbeit nachweisen können.
Die Entscheidung trifft der Praxisausschuss.

§ 8

Kosten für die Begleitung des BEJ durch die Universität Siegen

- (1) Die Kosten für die Begleitung des BEJ durch die Universität Siegen gemäß §§ 5-8 tragen die Absolventinnen/Absolventen.
- (2) Die zu entrichtenden Beiträge belaufen sich auf Euro 1000,00 für das gesamte BEJ. Die Zahlungsmodalitäten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Die zu entrichtenden Beiträge für die reduzierte Begleitung belaufen sich auf Euro 350,00; sie sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Bei Abbruch des BEJ erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde am 19.11.2008 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 – Erziehungswissenschaft – Psychologie – vom 19. November 2008.

Siegen, den 29.09.2009

Der Rektor


(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)